

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostercappeln

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 1996-08-22 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2003-01-27 (Nds. GVBl. S. 36), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 1992-02-11 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2001-01-20 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung am 2003-12-16 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis auf das Niedersächsische Hundegesetz von „§ 3 Abs. 3“ geändert in „§ 3 Abs. 2“.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächstbewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 5 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Für andere, nicht zu Zuchtzwecken gehaltene Hunde dieser Rasse, die sich im Zwinger befinden, ist die Hundesteuer als Einzelsteuer zu erheben. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 2003-01-01 in Kraft.

Ostercappeln, 2003-12-16

**Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister**

Rainer Ellermann